

GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT FLENSBURG FÜR DEN BEREICH „AUF DER MOLE“ SONWIK ALTER MARINESTÜTZPUNKT FLENSBURG

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 19.05.2005 die folgende Gestaltungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

TEIL I	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Örtlicher Geltungsbereich
TEIL II	Gestaltung baulicher Anlagen
§ 2	Allgemeine Anforderungen
§ 3	Baukörper
§ 4	Fassaden
§ 5	Außenfenster und -türen
§ 6	Dachaufbauten
§ 7	Loggien, Balkone und Außentreppen
§ 8	Stellplätze
§ 9	Werbeanlagen, Antennen
§ 10	Weitere bauliche Details
TEIL III	Außenanlagen
§ 11	Allgemeine Anforderungen
§ 12	Nutzung Schwimmpontons
§ 13	Geländereinfriedungen
§ 14	Mülltonnenstandorte und Gestaltung
TEIL IV	Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Inkrafttreten

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gesamten baulichen Anlagen sowie Außenanlagen an und auf der Brückenanlage „Auf der Mole“ in Sonwik, Alter Marinestützpunkt Flensburg.

Teil II Gestaltung baulicher Anlagen

§ 2 Allgemeine Anforderungen

Die an der Innenseite der ehemaligen Württembergbrücke sowie dem Fangedamm, heute „Auf der Mole“ in Sonwik, Alter Marinestützpunkt Flensburg, angeordneten Gebäude sind in einer aufgelockerten maritimen Bauweise erstellt. Die architektonische Gestaltung ist dabei filigran entwickelt, um somit einen Kontrast zu den massiven denkmalgeschützten Gebäuden auf der Landseite herzustellen. Zwischen den einzelnen Gebäuden ist ein Abstand von 6,10 m freigehalten, in denen offene Stellplatzflächen für Fahrzeuge dargestellt sind und somit ein freier Durchblick gewährleistet ist. Die architektonische Gestalt der Gebäude ist in einem gleichmäßigen durchgängigen Konstruktionsprinzip erfolgt. Die individuelle innere Nutzungsstruktur sowie die daraufhin abgestimmte Fassadenstrukturierung ergibt eine geordnete städtebauliche Vielfalt der Gesamtanlage. Die vorgelagerten Schwimbrücken, an denen auch jeweils zugeordnet zu den einzelnen Gebäuden Boote liegen können, soll in Kombination mit der Gestaltung der Gebäude, den maritimen Charakter der Gesamtanlage unterstützen.

Es ist Ziel dieser Satzung, diese städtebaulich geordnete Vielfalt der Fassadenproportionen und -strukturierung sowie die gleichmäßigen Gebäudekubaturen mit den zugeordneten Freiräumen zwischen den Gebäuden zu erhalten. Abweichungen von den nachstehenden Festsetzungen sind immer dann zulässig, wenn 1. das Architekturprinzip eingehalten wird und 2. die Eigentümersammlung der Änderung zustimmt.

§ 3 Baukörper

Alle Gebäude sind mit einer Pfahlkonstruktion von vier Pfählen gegründet. Der Hohlraum zwischen der Wasseroberfläche und der Gebäudeunterkante ist von zusätzlichen baulichen Anlagen freizuhalten.

Die Gebäude 1 bis 19 basieren auf einer Grundfläche von 7 x 11 m und das Gebäude 20 auf einer Grundfläche von 9,60 x 11 m. Eine Veränderung dieser Grundflächen durch Erweiterungen bzw. Anbauten ist unzulässig.

Die gleichmäßige Höhenstruktur aller Gebäude von ca. +9.50 über NN, mit der Nutzung der Dachfläche als Dachterrasse, ist zu erhalten. Aufbauten, außer denen in §6 genannten, sind unzulässig.

§ 4 Fassaden

Die Strukturierung aller Gebäude mit den verzinkten Stahl-U-Profilen im strengen gleichmäßigen Raster sowie die verbindende Stahlkonstruktion zwischen den einzelnen Gebäuden, ist sichtbar zu erhalten.

Die Fassadenbekleidung aller Gebäude besteht aus Plattenmaterial, welche in ihrer Hauptfläche als Stülpschalung und in Sonderflächen als großformatige Platten strukturiert ist. Jede Fassadenbekleidung der einzelnen Gebäude setzt sich aus zwei Farben zusammen.

- Die Hauptflächen als Stülpschalung RAL 7047 telegrau 4
- die Sonderflächen als großformatige Platten entweder/oder RAL 1017 safrangelb
RAL 2001 rotorange
RAL 3003 rubinrot
RAL 5010 enzianblau

Nur die Gebäude 6, 11 und 18 sind als Sondergebäude in der Fassadenfarbgebung zu betrachten und setzen sich wie folgt zusammen:

- Hauptfläche Stülpschalung RAL 3003 rubinrot
- Sonderflächen großformatige Platten RAL 7047 telegrau 4

Die Grundstruktur der Fassadenbekleidung sowie die Farbaufteilung der einzelnen Gebäude und die Farbaufteilung der gesamten Anlage ist grundsätzlich zu erhalten. Eine Änderung der Fassadenbekleidungsstruktur sowie deren Farbgebung ist nur gesamtheitlich in der baulichen Anlage möglich, der maritime und leichte Charakter ist dabei zu erhalten. Die vorhandene Farbwiederholung der Sonderfarben in der gesamten Anlage ist hierbei zu erhalten.

Veränderungen von Fenster- und Türflächen sowie von Loggien und Balkonen sind nur möglich solange diese im Kontext aller Gebäude stehen.

Der Unterschlag der Dachüberstände ist in seiner Grundstruktur mit sichtbaren Balkenköpfen und darauf befindlicher Schalung zu erhalten. Die Farbgebung des Unterschlages mit der Lasur RAL 7012 basaltgrau ist zu erhalten. Eine Änderung der Farbgebung ist nur möglich, wenn auch diese in der gesamten Anlage geändert wird.

§ 5 Außenfenster und -türen

Haustüren sowie Fenster sind in der ursprünglich genehmigten Fassung zu erhalten bzw. entsprechend wieder herzustellen.

Technische Änderungen dürfen das ursprüngliche Erscheinungsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Das Material Holz sowie die Farbe RAL 7012 basaltgrau soll nicht verändert werden. Eine Veränderung des Materials sowie der Farbe ist nur gesamtheitlich in der baulichen Anlage möglich.

Veränderungen von Belichtungsflächen sind nur möglich, wenn diese sich proportional zu den vorhandenen Belichtungsflächen an dem Gebäude einfügen und die Gestaltung der Fassaden des Gebäudes weiterhin im Gesamtkontext aller anderen Gebäude steht.

Bei Fenstererneuerungen bzw. -ergänzungen ist die Gliederung dieser den vorhandenen Fenstern am Gebäude anzupassen. Eine grundsätzliche Umstrukturierung des Fensterteilungen in der gesamten baulichen Anlage ist nicht zulässig.

§ 6 Dachaufbauten

Die Baukörper der Abstellräume bzw. Treppenhause Austritte sind in ihrer Dimension und Formgebung zu erhalten. Die Fassadenbekleidung dieser Baukörper ist entsprechend § 4 zu beurteilen. Die Dacheindeckung dieser Baukörper aus der Aluminiumwelle ist in ihrer Art und Farbgebung zu erhalten. Zusätzliche Fensteröffnungen zu den bereits vorhandenen sind nicht zulässig.

Die filigrane verzinkte Stahlkonstruktionen, aus der ursprünglich genehmigten Fassung, zur Aufnahme von Sonnenschutzpersennings, sind nur in dieser Dimensionierung (max. 50% der Dachfläche) zulässig. Gebäude, auf denen derzeit keine Konstruktionen vorhanden sind, können entsprechend dieser angepasst werden.

Änderungen von Außengeländern in ihrer Form und Farbgebung sind unzulässig.

Die Anbringung von zusätzlichem Windschutz ist nur als Persenning auf der Innenfläche der Geländer bis zur Höhe des Handlaufes zulässig. Sonstige Sicht- bzw. Windschutzmaßnahmen auf den Dachterrassen sind unzulässig. Sonnen- bzw. Windschutzpersennings sind nur in der Farbe weiß und lichtgrau zulässig.

Die Dachterrassenbeläge sind als Holzgretings zu erhalten bzw. entsprechend wieder herzustellen.

Schornsteine sind nur als Edelstahlschornsteine zulässig und müssen an oder in den Baukörpern der Abstellräume bzw. Treppenhause Austritte montiert sein.

§ 7 Loggien, Balkone und Außentreppen

Die Loggien, Balkone und Außentreppen sind grundsätzlich in der ursprünglich genehmigten Fassung zu erhalten bzw. entsprechend wieder herzustellen.

Veränderungen sind nur zulässig, wenn sie die Gesamtgestaltung des Gebäudes nicht wesentlich verändern und weiterhin gestalterisch im Kontext aller anderen Gebäude stehen. Änderungen der verzinkten horizontal gegliederten Geländer sind unzulässig.

Die Tragkonstruktion der Balkone mit verzinkten Stahlprofilen sowie der Belag aus Holzgretings ist zu erhalten bzw. entsprechend wieder herzustellen. Zu den Dachterrassen ist jeweils nur eine Außentreppe von den Balkonen bzw. Loggien zulässig.

Änderungen von Loggien und Balkonen siehe § 4.

Sonnen- bzw. Windschutzmaßnahmen siehe § 6.

§ 8 Stellplätze

Zwischen den Gebäuden ist jeweils der vorhandene Abstand von ca. 6,10 m für zwei PKW-Stellplätze einzuhalten. Eine Einhausung mit Dach- bzw. Wandflächen in den Zwischenbereichen ist unzulässig.

Änderungen der verzinkten, horizontal gegliederten Geländer bzw. verbindenden Stahlkonstruktionen sind unzulässig.

Eine Veränderung des Oberflächenbelages der Stellplätze zwischen den Gebäuden als abgeriebene Betonfläche ist unzulässig.

§ 9 Werbeanlagen, Antennen

Werbeanlagen und Warenautomaten sind im gesamten Bereich des Geltungsbereiches dieser Satzung unzulässig.

Antennenanlagen aller Art zum Empfang von Rundfunk, Fernsehen und anderen Medien dürfen nur innerhalb von Gebäuden oder an den Baukörpern der Abstell- bzw. Treppenträumen auf der Dachterrasse installiert werden. Sie dürfen die Dachaufbauten nicht überragen.

§ 10 Weitere bauliche Details

1. Die Vordächer über den Haupteingängen sind in der ursprünglich genehmigten Fassung zu erhalten bzw. entsprechend wieder herzustellen.
2. Sämtliche Stahlbauteile sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Eine farbliche Änderung der verzinkten Stahlbauteile bzw. der rohbelassenen Aluminiumteile am gesamten Gebäude sind unzulässig.
3. Markisoleetten an Fenster- und Türöffnungen der Fassaden sind nur zulässig als Rollscreen in einem max. 120mm Durchmesser rundem Kasten. Die Farbe der Kästen muss der Fensterfarbe entsprechen (RAL 7012), die Gewebebespannung muss im Farbton Hellgrau und der Qualität Screenglasgewebe, ausgeführt werden.
4. Sonnenschutzmaßnahmen sind nur an den vorgesehenen Stahlkonstruktionen auf den Dachterrassen (§ 6 Dachaufbauten) in der beschriebenen Farbe zulässig. Auf Loggien und Balkonen im Erdgeschoss und Obergeschoss sind Markisen zulässig. Markisengestelle sind im Farbton RAL 7012 herzustellen, die Stoffbespannung muss in hellgrau erfolgen. Außenlampen (vorhandenes Fabrikat: VESKO, Typ SKOT, IP 44, Klasse 1, verzinkt) bzw. Briefkästen (vorhandenes Fabrikat: DAN ART, Typ L17 B, kleines Modell, verzinkt) sind in dieser ursprünglich montierten Fassung zu erhalten bzw. in der selben Form wieder herzustellen. Änderungen dieser sind nur gesamtheitlich in der baulichen Anlage möglich.
5. Eingangspodeste sind nur in der vorhandenen Gitterrostkonstruktion oder als Sichtbetonstufe zulässig.

Teil III Außenanlagen

§ 11 Allgemeine Anforderungen

Der maritime Charakter der gesamten Brückenanlage „Auf der Mole“ mit seinen horizontal gegliederten verzinkten Geländern, der gleichmäßigen Brückenbeleuchtung, den gleichmäßig erstellten Mülltonnenanlagen und den vorhandenen Straßenbelägen in seiner klaren Struktur soll erhalten bleiben.

Zusätzliche baulichen Anlagen wie Pflanzkübel, Sicht- und Windschutzanlagen, zusätzliche Abstellräume usw. sind nicht zulässig.

§ 12 Nutzung Schwimmpontons

Die Schwimmpontons mit den darauf befindlichen baulichen Anlagen wie Abstellräume und Rampenanlage sind im Original zu erhalten bzw. entsprechend wieder herzustellen.

Zusätzliche bauliche Anlagen zu den vorhandenen Festmachern, Abstellräumen, Rampenanlagen sowie Bewässerungs- und Beleuchtungsanlagen sind nicht zulässig.

Änderungen der Schwimmpontonanlage in Form und Farbe sind nur gesamtheitlich in der baulichen Anlage möglich. Die derzeit erreichte städtebauliche Gleichmäßigkeit sollte bei eventuellen Änderungen nicht verändert werden.

§ 13 Geländereinfriedungen

Die vorhandenen Geländereinfriedungen der Brückenanlage aus horizontal gegliederten verzinkten Rundrohrgeländern sind grundsätzlich zu erhalten. Eine Änderung der Geländerstruktur sowie deren Farbgebung ist nur gesamtheitlich in der Anlage möglich, der maritime Charakter ist dabei zu erhalten.

§ 14 Mülltonnenstandorte und Gestaltung

Änderungen an den Mülltonnenstandorten und den auskragenden Bauteilen der gesamten Brückenanlage sind unzulässig. Eventuelle notwendige Änderungen sind nur im gleichen Erscheinungsbild wie ursprünglich hergestellt zulässig.

Die Außenfassade sowie die Farbgebung der Mülltonnenanlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Eine Änderung der Fassaden sowie deren Farbgebung ist nur gesamtheitlich in der baulichen Anlage möglich.

Teil IV Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 90 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 90 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

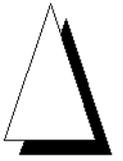
§ 16 Inkrafttreten

Diese Gestaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

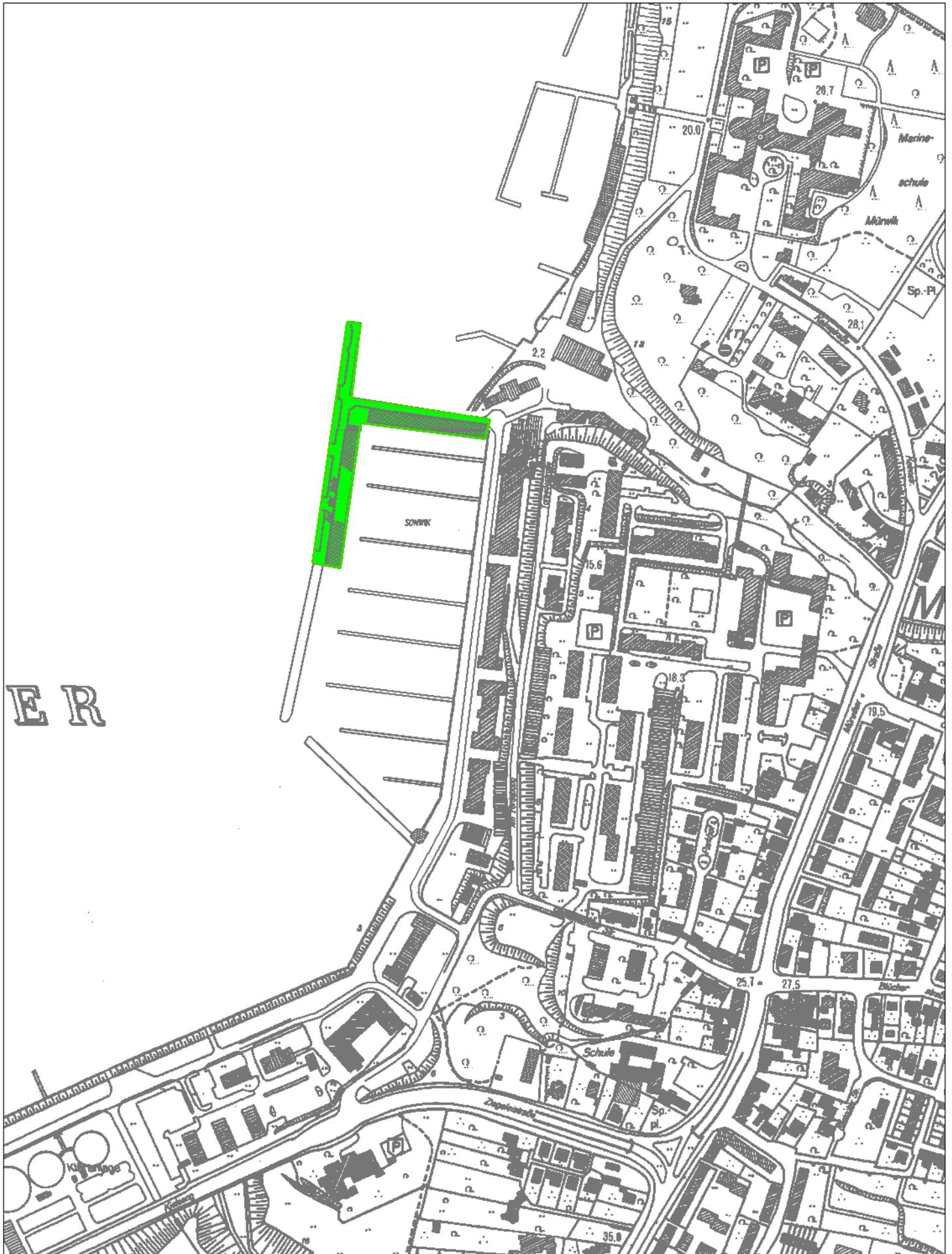
Ausgefertigt:
Stadt Flensburg, den 23.05.2005
Der Oberbürgermeister

Gez. (Siegel)
Klaus Tscheuschner

Gestaltungssatzung der Stadt Flensburg für den Bereich "Auf der Mole"



M. 1 : 5.000



ER